

12.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Wizu **Punkt 1** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

**Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes
(Förderbankenneustrukturierungsgesetz)**Der federführende **Finanzausschuss** undder **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Fz 1. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa1 - neu - (§ 7 Abs. 1 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

"aa1) In Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt."

Begründung:

Die Regelung soll der Bedeutung des Bundesrates Rechnung tragen und eine angemessene Vertretung der Länder sicherstellen. Zwei weitere Mitglieder der Länder werden die Effizienz des Gremiums nicht in Frage stellen, zumal das Gremium gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag bereits um Mitglieder des Deutschen Bundestages erweitert wird. Außerdem sind die Länder mit 20% an der KfW beteiligt.

...

Fz 2. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 7 Abs. 1 KfW-Gesetz)

Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb ist wie folgt zu fassen:

"bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. vier Mitgliedern, die vom Bundestag bestellt werden;"

Begründung:

Die gewählte Anzahl der Vertreter stellt sicher, dass jede Fraktion des Deutschen Bundestages im Verwaltungsrat vertreten sein wird und trägt dem Anliegen der Bundesregierung Rechnung, die Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat nicht auf eine Größe anwachsen zu lassen, die das Gremium ineffizient und unübersichtlich werden lassen könnte.

Fz Wi 3. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a Abs. 1 Satz 2 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 7a Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Ost" die Wörter ", drei durch den Bundesrat zu benennenden Vertretern der Länder" einzufügen.

Begründung:

[] = Wi [Der Einfluss der Länder darf in den Gremien der KfW nicht geschmälert werden.]

() = Fz (Der Mittelstandsrat ist ein Organ der Kreditanstalt für Wiederaufbau und kein Exekutivorgan der Bundesregierung. Die Vorgaben der Europäischen Kommission waren nur daran gekoppelt, dass ein Exekutivorgan eingesetzt wird, das den staatlichen Förderauftrag konkretisieren soll. Vorgaben, ob die Mitglieder des Exekutivorgans von der Bundesregierung oder den Länderregierungen entsandt werden, hat die Europäische Kommission nicht ausgesprochen. Es ist ganz im Gegenteil erforderlich, dass die Länderregierungen als Teil der Exekutive bei der Beratung und Beschlussfassung von Vorschlägen zur Förderung des Mittelstands mitarbeiten und damit ihre Erkenntnisse über die Mittelstandsförderung sowie die Erfahrungen ihrer Landesförderinstitute aus der Programmumsetzung einbringen können. Gerade das spezifische Fachwissen hinsichtlich der Förderlandschaft ist für den Erfolg eines Förderprogramms entscheidend.)

[] = Wi [Im Hinblick auf den starken Einfluss, den der bei der KfW zu bildende Mittelstandsrat auf die Mittelstandsförderung haben wird, ist die Präsenz von drei Vertretern der Länder unverzichtbar, um das angestrebte Ziel einer besseren Effizienz und Transparenz der Förderprogramme im Zusammenwirken mit den Ländern und ihren Förderinstituten zu erreichen.]

() = Fz (Außerdem ist eine entsprechende Repräsentation der Länder im Mittelstandsrat wegen der 20%igen Beteiligung an der Kreditanstalt für Wiederaufbau notwendig. Aus Praktikabilitätsgründen soll die Benennung der Ländervertreter durch den Bundesrat erfolgen.)